

Aufgezwungene Staatsangehörigkeit als neue Menschenrechtsverletzungen und als Mittel aggressiver Expansion der Russischen Föderation im Kontext der Besetzung der Krim

Sergiy Zayets

Policy Paper on Eastern Europe and Central Asia

No 03/17

Zusammenfassung

Seit der Annexion der Krim durch die Russische Föderation im Jahr 2014 sind zahlreiche Menschenrechtsverletzungen auf der Halbinsel zu beobachten. Hierunter ist auch der gegenüber den Einwohnern der Krim direkt und indirekt ausgeübte Zwang zur Annahme der russischen Staatsangehörigkeit zu verzeichnen. Dieser fand unter Bedingungen statt, die eine bewusste Entscheidung ausschlossen. Das Aufzwingen der russischen Staatsangehörigkeit erfolgte zudem auf einem besetzten Gebiet, das nicht zum Hoheitsgebiet der Russischen Föderation gehört, und hatte einen kollektiven Charakter. Russland griff damit gleichzeitig in die Privatsphäre der Bevölkerung der Krim sowie in die inneren Angelegenheiten der Ukraine ein. Diese Situation bedarf dringend einer Lösung, um eine Wiederholung ähnlicher Fälle in Zukunft zu verhindern.

ISSN 2625-459X

Über den Autor

Sergiy Zayets ist Rechtsanwalt und Experte im Bereich Menschenrechte bei der Organisation Regionales Zentrum für Menschenrechte in Kiew. Seine Forschungsinteressen sind internationale Standards der Menschenrechte, internationales Strafrecht, internationale Standards im Bereich der Binnenflüchtlinge und Antidiskriminierung. Ein besonderer Schwerpunkt seiner Forschungstätigkeit liegt auf den Folgen der Annexion der Krim durch die Russische Föderation in den oben erwähnten Bereichen. Sergiy Zayets studierte an der Staatlichen Universität Saporischschja.

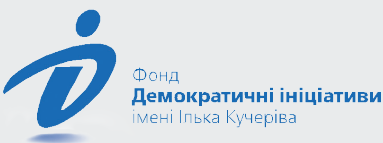
Über die Reihe

Die Reihe „IEP Policy Papers on Eastern Europe and Central Asia“ werden im Rahmen des Projektes „The European Union and Russia in Eastern Europe and the Southern Caucasus: Integration rivalry between East and West?“ veröffentlicht, das von der Otto Wolff-Stiftung gefördert wird.

Das vorliegende Policy Paper entstand im Rahmen des Projektes „Denkfabriken in der Ukraine: Fachkompetenz stärken und europäische Zusammenarbeit fördern“, welches vom IEP in Zusammenarbeit mit der DIF durchgeführt und vom Auswärtiges Amt gefördert wird.

Die vorliegende Publikation gibt ausschließlich die Meinung des Autors wieder und repräsentiert weder die Meinung der beiden Organisationen noch die des Auswärtigen Amtes.

Über das DIF



Die Ilko Kucheriv Democratic Initiatives Foundation (DIF) wurde 1992 gegründet und gehört zu den führenden Denkfabriken in der Ukraine. Zu den Hauptbereichen ihrer Tätigkeit zählen die Durchführung soziologischer Umfragen, die Analyse ukrainischer Innenpolitik und gesellschaftlich-politischer Prozesse, die Ausarbeitung von Empfehlungen zur Stärkung demokratischer Transformationsprozesse sowie die Förderung der Integration der Ukraine in die europäischen Strukturen. | www.dif.org.ua

Über das IEP

Das Institut für **Europäische Politik e.V. (IEP)** wurde 1959 als gemeinnützige Organisation gegründet und ist auf dem Gebiet der europäischen Integration tätig. Es zählt zu den führenden außen- und europapolitischen Forschungseinrichtungen der Bundesrepublik Deutschland.

Dabei ist es Aufgabe des IEP, Themen europäischer Politik und Integration wissenschaftlich zu untersuchen und die praktische Anwendung der Untersuchungsergebnisse zu fördern. | www.iep-berlin.de

Inhaltsverzeichnis

1.	Rückblick	4
2.	Äußere Bedingungen zum Erwerb der russischen Staatsangehörigkeit auf der Krim	5
3.	Der Verzicht auf die russische Staatsangehörigkeit und dessen Folgen	6
4.	Der Erwerb der russischen Staatsangehörigkeit und dessen Folgen	6
5.	Die praktischen Auswirkungen der kollektiven Einbürgerung	7
6.	Völkerrechtlicher Rahmen zur Bewertung des Vorgehens der Russischen Föderation auf der Krim	8
7.	Willkürliches Aufzwingen der Staatsangehörigkeit als neue Herausforderung	9
8.	Internationale Normen der Staatsangehörigkeit als Bestandteil des internationalen Menschenrechtskatalogs	10
9.	Fazit	11
10.	Empfehlungen an die internationale Gemeinschaft	12
11.	Anmerkungen	14

Aufgezwungene Staatsangehörigkeit als neue Menschenrechtsverletzungen und als Mittel aggressiver Expansion der Russischen Föderation im Kontext der Besetzung der Krim

Sergiy Zayets

1. Rückblick

Anfang des Jahres 2014 unternahm Russland eine militärische Invasion gegen die souveräne Ukraine und annektierte einen Teil ihres Gebiets, die Halbinsel Krim. Als Anfang der aktiven Phase dieses Vorgehens gilt der Zeitraum ab dem 20. Februar 2014.¹ Die Besetzung erfolgte unter der Vorhut sogenannter „grüner Männchen“ – bewaffneter Personen ohne Hoheitsabzeichen. Später erklärte der russische Präsident Wladimir Putin in der Dokumentation „Krim. Der Weg in die Heimat“, dass es sich dabei um Soldaten russischer Streitkräfte handelte.² Laut zahlreichen Pressemeldungen wurden ca. 300 Besetzungsbeteiligte mit der Medaille „Für die Rückholung der Krim“ ausgezeichnet, doch eine offizielle Liste aller ausgezeichneten Personen existiert nicht.³

Am 27. Februar 2014 wurde von dem bereits von Bewaffneten eroberten und kontrollierten Parlament der Autonomen Republik Krim beschlossen, ein Volksreferendum über die Zugehörigkeit zur Russischen Föderation abzuhalten.⁴ Anfänglich wurde als Referendumstermin der Tag der Präsidentschaftswahlen in der Ukraine – der 25. Mai 2014 – festgelegt. Der Termin wurde dann zunächst auf den 30. März und anschließend auf den 16. März 2014 vorverlegt, an dem das Referendum schließlich auch abgehalten wurde. Innerhalb dieses kurzen Zeitraums fehlte nicht nur jegliche öffentliche Diskussion, es wurden zudem ukrainische und krimtatarische Aktivisten verfolgt.⁵ Zuverlässige Angaben über die Ergebnisse der Abstimmung existieren nicht und öffentliche Erklärungen von

Personen, die an ihrer Organisation und Durchführung beteiligt waren, enthalten widersprüchliche Daten. So haben laut Michail Malyshev, dem Vorsitzenden der Krim-Parlamentskommission zur Durchführung des Referendums, in Sewastopol über 474.000 Menschen abgestimmt, während die gesamte Einwohnerschaft der Stadt, inklusive der nicht wahlberechtigten Kinder, lediglich etwas mehr als 385.000 Menschen beträgt.⁶

Hier ist anzumerken, dass auf dem Gebiet der Halbinsel Krim laut dem Artikel 133 der ukrainischen Verfassung zwei gleichgestellte Verwaltungseinheiten gegründet wurden: die Autonome Republik Krim und die Stadt Sewastopol, die als solche seit der Erklärung der ukrainischen Unabhängigkeit 1991 existierten.⁷ Die beiden Verwaltungseinheiten verfügten über den gleichen Status und keine von ihnen wurde der anderen untergeordnet. Trotzdem wurde das Referendum ebenso auf dem Gebiet der Stadt Sewastopol durchgeführt, für das ein Beschluss des Parlaments der Autonomen Republik Krim gar keine Gültigkeit hat.

Dennoch wurde am 18. März 2014, zwei Tage nach dem Referendum, der „Vertrag zwischen der Russischen Föderation und der Republik Krim über die Aufnahme der Republik Krim in die Russische Föderation und über die Schaffung neuer Subjekte in der Russischen Föderation“⁸ (nachstehend Aufnahmevertrag) unterzeichnet. Bereits am Tag nach dem Referendum erkannte das Verfassungsgericht der Russischen Föderation durch seinen Beschluss vom 19. März 2014 Nr. 6-П den Aufnahmevertrag als verfassungsgemäß an.⁹

Am 21. März 2014 unterzeichnete der russische Präsident Wladimir Putin das Gesetz „Über die Ratifizierung des Aufnahmevertrags“¹⁰ sowie das Föderale Verfassungsgesetz „Über das Aufnahmeverfahren der Republik Krim in die Russische Föderation und die Schaffung neuer Föderationssubjekte der Russischen Föderation – der Autonomen Republik Krim und der Stadt föderalen Ranges Sewastopol“ (nachstehend Aufnahmeverfahrensgesetz).¹¹ Das Aufnahmeverfahrensgesetz trat am 1. April 2014 in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt konnten seine Bestimmungen von den Besetzungsinstitutionen auf der Halbinsel Krim angewendet werden.¹²

Die Besetzung der Krim durch die Russische Föderation wird von zahlreichen Menschenrechtsverletzungen begleitet: Verletzungen der Freizügigkeit, der Eigentumsrechte, der Meinungsfreiheit, der Religionsfreiheit, des Rechts auf ein faires Verfahren und vieles mehr. Einige dieser Verletzungen sind auch internationale Verbrechen, beispielsweise die Überführung¹³ der Einwohner in Orte jenseits des besetzten Gebietes. Gleiches gilt für die Überführung russischer Zivilbevölkerung auf das besetzte Gebiet, die das demografische Bild der Halbinsel erheblich ändert. Auch die Einberufung der Einwohner des besetzten Gebietes zum Wehrdienst bei den Streitkräften der Russischen Föderation ist ein weiteres Beispiel eines solchen Vergehens. Die Voraussetzung für diese und andere Verbrechen ist das vorsätzliche Aufzwingen der russischen Staatsangehörigkeit.

Das Ziel dieses Policy Papers besteht daher darin, die Bedingungen zu analysieren, unter denen die kollektive Einbürgerung auf der Krim erfolgte, sowie zu untersuchen, welche Auswirkungen das Aufzwingen der russischen Staatsangehörigkeit hat, weshalb es als eine neue Art der Menschenrechtsverletzung der Menschenrechte betrachtet werden kann und welche Rolle dabei die internationalen gerichtlichen und quasi-gerichtlichen Einrichtungen spielen können.

2. Äußere Bedingungen zum Erwerb der russischen Staatsangehörigkeit auf der Krim

Gemäß Artikel 4 des russischen Aufnahmeverfahrensgesetzes, das am 1. April 2014 in Kraft trat, werden alle Bürger der Ukraine sowie Staatenlose, die ihren ständigen Wohnsitz auf der Krim hatten, ab dem Tag des Beitritts der nun als „Republik Krim“ bezeichneten Einheit zur Russischen Föderation als russische Bürger anerkannt. Eine Ausnahme dabei stellen diejenigen dar, die innerhalb eines Monats ihren Wunsch erklären, eine bestehende Staatsangehörigkeit zu behalten oder staatenlos zu bleiben.¹⁴

In diesem Zusammenhang ist zu betonen, dass die Frist für die entsprechende Erklärung nicht ab dem 1. April berechnet wurde, sondern ab dem 18. März 2014, da die Aufnahme der sogenannten „Republik Krim“ in die Russische Föderation bereits ab dem Zeitpunkt der Unterzeichnung des Aufnahmevertrages, das heißt ab dem 18. März erfolgte. Entsprechend endete die im Aufnahmeverfahrensgesetz festgeschriebene einmonatige Frist am 18. April 2014. Die neue Gesetzgebung auf der Halbinsel trat allerdings erst ab dem 1. April 2014 in Kraft. Dies wiederum führte dazu, dass die gesamte Frist für die Einreichung des genannten Antrags genau achtzehn Tage betrug. Zudem wurden nicht ausreichend Stellen eingerichtet, an denen man den entsprechenden Antrag einreichen konnte. Im Zeitraum vom 4. bis 9. April 2014 waren nur zwei Stellen des Föderalen Migrationsdienstes in Funktion, bei denen Anträge auf Beibehaltung der vorherigen Staatsangehörigkeit eingereicht werden konnten – in Sewastopol und Simferopol. Ab dem 10. April gab es neun solcher Stellen.¹⁵ Insgesamt erklärten ca. 3.500 Personen ihren Wunsch, eine bestehende Staatsangehörigkeit für sich und/oder ihre minderjährigen Kinder zu behalten oder staatenlos zu bleiben.¹⁶

Die Bedingungen, unter denen die Einwohner der Krim über die Staatsangehörigkeit entscheiden mussten – eine sehr kurze Frist, infrastrukturelle Begrenzungen, der Mangel an ausreichenden Informationen über die Auswirkungen etc. –, ließen eine bewusste Entscheidung¹⁷ nur bedingt zu. Auch im Bericht des Beauftragten für Menschenrechte in der „Republik Krim“ für 2014 wurde angemerkt, dass die Zeit für die Integration in die Russische Föderation durch interne Widersprüchlichkeiten und Ungleichmäßigkeiten gekennzeichnet und oft auch durch Kollisionen der verschiedenen Gesetze geprägt war. Dies führte dazu, dass ein gewöhnlicher Mensch mit einer Vielzahl von neuen Regeln für sein Leben konfrontiert war, die nicht mit denen vergleichbar waren, an die er gewohnt war, und mit denen er daher nicht unbedingt sofort zu recht kommen konnte.¹⁸ Beobachtungen zeugen davon, dass die Mehrheit der Einwohnerschaft der Krim gar nicht erst versuchte, eine Wahl zu treffen, sondern die russische Staatsangehörigkeit mit „stillschweigender Zustimmung“ nach Ablauf der Achtzehntagefrist annahm.¹⁹ Das erstaunt nicht, denn die Wahl zwischen dem Verzicht auf die russische Staatsangehörigkeit, was wiederum zu erheblichen Einschränkungen oder sogar zum Verlust der Rechtspersönlichkeit führte, oder deren Annahme – zugleich eine Loyalitätsbekundung gegenüber dem Angreiferstaat – war keineswegs einfach.

3. Der Verzicht auf die russische Staatsangehörigkeit und dessen Folgen

Der Verzicht auf die russische Staatsangehörigkeit führte automatisch dazu, dass man auf der Halbinsel Krim einen Ausländerstatus erhielt. Dieser ging mit erheblichen Einschränkungen einher, die sich auf die Beschaffung eines Arbeitsplatzes, das Recht auf Sozialleistungen, die Teilnahme an politischen Tätigkeiten und öffentlichen Angelegenheiten etc. bezog.

Man musste sich auch mit der Kontrolle seitens der Migrationsbehörden abfinden. Während man sich bei der Einwanderung in einen anderen Staat bewusst ist, mit bestimmten Einschränkungen konfrontiert zu werden, wurden die Einwohner der Krim durch den Verzicht auf die Staatsangehörigkeit der Russischen Föderation zu Fremden in ihrer eigenen Heimat. Der Aufenthalt auf der Halbinsel hing nun auch von der Entscheidung der Besetzungsbehörden ab, die die entsprechende Aufenthaltserlaubnis erteilen.

Auf ähnliche Probleme, die zum Verlust der Rechtspersönlichkeit führten, stießen die ehemaligen Bürger Jugoslawiens in Slowenien. So stellte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) im Fall „Kurić u. a. gegen Slowenien“ fest, dass dieser Fall einen unverhältnismäßigen Eingriff in das Privatleben der Betroffenen darstellt und mit Artikel 8 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte, „Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens“, unvereinbar ist.²⁰ Darüber hinaus stellte das Gericht fest, dass die Kläger aufgrund ihrer nationalen Herkunft diskriminiert wurden.

4. Der Erwerb der russischen Staatsangehörigkeit und dessen Folgen

Schwieriger ist die Situation von Menschen zu beschreiben, die bis zum 18. April 2014 den genannten Antrag auf das Beibehalten der bestehenden Staatsangehörigkeit nicht einreichten. Sie erhielten somit automatisch die russische Staatsangehörigkeit, unabhängig davon, ob sie einen russischen Pass beantragten oder darauf verzichteten. „Neuen Staatsbürgern“ war es somit gelungen, den Verlust der Rechtspersönlichkeit und die daraus resultierenden Probleme zu vermeiden. Sie erhielten vielmehr eine Reihe von Rechten, die russische Bürger in Russland von Geburt an besitzen.

Es ist allerdings an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass der Erwerb der russischen Staatsangehörigkeit nicht nur den Erhalt einer Reihe von Rechten beinhaltet, sondern auch eine Reihe von Verpflichtungen. Zudem hat der Staat auch einen gewissen Spielraum, den Bürgern bestimmte Einschränkungen aufzuerlegen. Die entstandene Situation auf der Halbinsel Krim, die auf den ersten Blick eine gewisse Gleichheit für alle bietet, birgt nämlich negative Folgen für „neue Staatsbürger“ mit ukrainischer Identität in sich, beispielsweise weil es für sie eine andere Bedeutung hat, wenn sie in die Armee der Russischen Föderation eingezogen werden.

Das Aufzwingen der russischen Staatsangehörigkeit kann somit auch zur Entstehung gewisser Loyalitätskonflikte führen, die das Privatleben des Menschen betreffen und somit eine Verletzung des bereits genannten Artikels 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) über den Schutz des Privatlebens mit sich bringen. Dies gilt jedoch nur für Einwohner der Krim, die sich als ukrainische Bürger definieren und ihre Identität mit der Ukraine verbinden, unabhängig davon, ob sie das besetzte Gebiet verließen oder dort weiter leben.

5. Die praktischen Auswirkungen der kollektiven Einbürgerung

Die am meisten gefährdete Gruppe ukrainischer Bürger, die den Folgen der russischen Annexion, darunter auch der kollektiven Einbürgerung, ausgeliefert ist, sind Kinder ohne elterliche Fürsorge. Nach Angaben des Amtes des Menschenrechtsbeauftragten der Werchowna Rada der Ukraine gab es zum Stand 1. August 2014 auf der Krim 4.228 solcher Kinder. Die Regierung der Russischen Föderation übernahm seit dem Besatzungsbeginn die Kontrolle über die Verwaltungen der Institutionen, die diese Kinder be-

treuen. Mit Hinweis auf „das Wohl des Kindes“ wurde keine Willenserklärung im Interesse dieser Kinder eingereicht, „ihre bestehende [...] andere Staatsangehörigkeit zu behalten“.²¹

Eine weitere gefährdete Gruppe sind Personen, die sich zum Zeitpunkt der Besetzung in Haft befanden. Die Verwaltung der Haftanstalten sicherte nicht ordnungsgemäß ihr Recht auf den Verzicht, als Bürger Russischer Föderation anerkannt zu werden. So wurde ihnen konsularischer Schutz entzogen sowie das Recht darauf, zur Bestrafung an die Regierung der Ukraine überstellt zu werden. Das berühmteste Beispiel für dieses Problem ist die Situation, in welche die politischen Gefangenen Oleg Sentsov und Alexander Kolchenko gerieten.²² Unter Bezug auf deren Erwerb der russischen Staatsangehörigkeit lehnten die russischen Behörden ihre Überstellung an die Ukraine nach dem Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen (1983) ab.²³ Doch dieses Problem betrifft tatsächlich Hunderte von ukrainischen Gefangenen, die jetzt von der Krim an die Russische Föderation überstellt werden.

Zudem gilt seit dem 4. Juni 2014 in Russland das geänderte Gesetz „Über die Staatsangehörigkeit der Russischen Föderation“.²⁴ Nach Artikel 6 des genannten Gesetzes ist ein Bürger der Russischen Föderation – mit Ausnahme derjenigen, die dauerhaft außerhalb der Russischen Föderation ihren Wohnsitz haben –, der auch eine andere Staatsangehörigkeit oder eine ständige Aufenthaltserlaubnis in einem fremden Land hat, verpflichtet, die territoriale Behörde des Föderalen Migrationsdienstes über diese Umstände in Kenntnis zu setzen.

Russische Bürger, die ständig außerhalb Russlands wohnhaft sind, sollen die Mitteilung über ihre weitere Staatsangehörigkeit oder ständige Aufenthaltserlaubnis in einem anderen Land innerhalb von dreißig Tagen nach der Einreise in die Russische Föderation einreichen. Das Vorhandensein des russischen Passes

macht einen solchen Antrag unmittelbar erforderlich, wenn eine solche doppelte Staatsangehörigkeit vorliegt. Für die Bewohner der Krim, die zum Zeitpunkt der Besetzung die ukrainische und nicht die russische Staatsangehörigkeit hatten, gibt es von dieser Vorschrift keine Ausnahme, abgesehen davon, dass diese Bestimmungen für sie erst ab dem 1. Januar 2016 verbindlich geworden sind.²⁵ Die Nichteinhaltung dieser Regelungen unterliegt der strafrechtlichen Verantwortlichkeit gemäß Artikel 330.2 des Strafgesetzbuches der Russischen Föderation. Die Terminüberschreitung bei der Benachrichtigung unterliegt der verwaltungsrechtlichen Haftung.

Der Zwang zur Mitteilung über eine weitere Staatsangehörigkeit oder dauerhafte Aufenthaltsgenehmigung in einem anderen Land muss per se als eine Verletzung des Rechts auf Privatleben betrachtet werden, da diese gesetzlichen Bestimmung die Aufforderung darstellt, eine Loyalitätsbeziehung gegenüber einem anderen Staat zu melden. Im Fall der Krim kann ein solcher Eingriff in die Privatsphäre keinen legitimen Zweck haben. Darüber hinaus nötigte Russland tatsächlich auf diese Weise die Krimeinwohner, zugleich Pässe als russische Bürger zu bekommen und ihre Loyalität gegenüber der Ukraine offenzulegen.

Sich um den russischen Pass zu bemühen, legen den Bewohnern der Krim auch eine Reihe weiterer gesetzlicher Bestimmungen sowie die Verwaltungspraxis nahe. Wie in dem oben genannten Bericht des Menschenrechtsbeauftragten in der „Republik Krim“ erwähnt wurde, „macht das Nichtvorhandensein des russischen Passes die Ausübung fast aller in der Verfassung genannten Rechte und Freiheiten unmöglich. Dazu zählt die Möglichkeit, sich beruflich zu betätigen, soziale Sicherheit zu bekommen [...]“. Das Regionale Zentrum für Menschenrechte stellte erstmals nach dem Ablauf der sogenannten Übergangszeit ab dem 1. Januar 2015 die Fälle fest, bei denen ukrainische Bürger der Krim, die den russischen Pass oder die

Aufenthaltserlaubnis nicht erhalten hatten, keinen Anspruch mehr auf Sozialleistungen hatten oder auf Probleme bei einer Anstellung stießen.

Die einzige Situation, die mit der Krim vergleichbar ist, ist die Besetzung Nordzyperns durch die Türkei. Doch wirtschaftliche, rechtliche, informationelle und kulturelle Beziehungsverflechtungen stellen Probleme dar, die im Fall Nordzypern entweder nicht vorhanden oder weniger stark ausgeprägt waren. Außerdem bleibt Nordzypern ein nicht anerkanntes Gebiet und die Türkei hat nie versucht, es als Teil ihres eigenen Staates zu erklären.

Die Krim unterscheidet sich zudem auch von anderen nicht anerkannten Gebieten wie Transnistrien, Abchasien und Südossetien. Dort werden seit langem seitens der Russischen Föderation Pässe verteilt. Der wesentliche Unterschied zur Situation auf der Krim besteht allerdings darin, dass dort eine Absichtserklärung zum Erwerb der russischen Staatsangehörigkeit abzugeben ist, wofür auch kein zeitlicher Rahmen vorgegeben ist. Somit haben diejenigen, die die russische Staatsangehörigkeit nicht annehmen wollen, die Möglichkeit, darauf zu verzichten. Auf der Krim dagegen wurde in kurzer und begrenzter Zeit eine kollektive Einbürgerung durchgeführt, die einen bewussten Verzicht auf die russische Staatsangehörigkeit nicht umfassend erlaubte und stark erschwert wurde.

6. Völkerrechtlicher Rahmen zur Bewertung des Vorgehens der Russischen Föderation auf der Krim

Die Grundlage zur Bewertung des Vorgehens der Russischen Föderation auf der Krim bilden eine Reihe völkerrechtlicher Vereinbarungen. Dazu zählt zunächst die Resolution Nr. 3314 der UN-Generalversammlung vom 14. Dezember 1974, in der Aggression als „der

Gebrauch von bewaffneter Gewalt durch einen Staat gegen die Souveränität, territoriale Integrität oder politische Unabhängigkeit eines anderen Staates, oder in jedweder anderen Weise, die nicht mit der Charta der Vereinten Nationen übereinstimmt“,²⁵ definiert wird.

Es muss zudem hervorgehoben werden, dass die territoriale Integrität der Ukraine durch eine Reihe international-rechtlicher Vereinbarungen gewährleistet wird – von der UN-Charta (1945) bis zur Schlussakte der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit (1975) in Europa, gegen welche die Russische Föderation verstoßen hat.

Als nächstes Dokument gilt das Budapester Memorandum vom 5. Dezember 1994, in dem sich die Russische Föderation neben Großbritannien und den Vereinigten Staaten verpflichtete, die Unabhängigkeit, die Souveränität und die bestehenden Grenzen der Ukraine zu achten sowie von der Androhung oder Anwendung von Gewalt gegen deren territoriale Unversehrtheit oder politische Unabhängigkeit abzu-
sehen.²⁷

Auch in der Resolution 68/262 der UN-Generalversammlung zur territorialen Integrität der Ukraine vom 27. März 2014 werden alle Staaten sowie internationale Organisationen dazu aufgefordert, das abgehaltene Referendum auf der Krim und die Änderung des Status der Autonomen Republik Krim und der Stadt Sewastopol nicht anzuerkennen und von Aktionen und Schritten abzusehen, die als Anerkennung eines solchen veränderten Status zu deuten wären.²⁸

7. Willkürliches Aufzwingen der Staatsangehörigkeit als neue Herausforderung

Das kollektive Aufzwingen der Staatsangehörigkeit, welches auf der Krim geschah, kann als eine völlig neue Herausforderung bezeichnet werden, da man für Präzedenzfälle in die Zeit des Zweiten Weltkrieges

zurückgehen muss. Der ständige Militärgerichtshof in Straßburg und der amerikanische Militärgerichtshof in Nürnberg verurteilten jeweils Robert Wagner (1946) und Gottlob Berger (1949) für Maßnahmen zur Germanisierung der Einwohner besetzter Gebiete und deren Mobilisierung als deutsche Bürger. Allerdings handelte es sich bei diesen Fällen des Aufzwingens der Staatsangehörigkeit um Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit und die damit verbundenen Verletzungen des humanitären Völkerrechts.²⁹

Die Voraussetzung dafür, das Aufzwingen der Staatsangehörigkeit im Zusammenhang mit Menschenrechtsverletzungen zu betrachten, entstand mit der Verabschiedung der wichtigsten internationalen Menschenrechtsverträge (u.a. Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (AEMR, 1948), Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK, 1950), Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPbPR, 1966)). Durch die Schaffung eines internationalen Katalogs von Menschenrechtsstandards wurde Personen eine gewisse internationale Rechtspersönlichkeit zugeteilt. Damit wurde es notwendig, den Willen des Individuums bei Angelegenheiten, die zuvor zum exklusiven Bereich der zwischenstaatlichen Politik gehörten, zu berücksichtigen.

Die klassische Grundsatzposition, die Staatsangehörigkeit sei ein vom Staat verschenktes Attribut, entwickelte sich allmählich zu der heutigen Einsicht, dass die Staatsangehörigkeit gleichzeitig sowohl die Zuständigkeit des Staates als auch die Frage der Menschenrechte angeht.³⁰

Der klassische Fall, der die Staatsangehörigkeit behandelt, ist der sogenannte Fall Nottebohm, der 1955 vor dem Internationalen Gerichtshof der Vereinten Nationen verhandelt wurde.³¹ In diesem Fall stellte der Gerichtshof fest:

„Einbürgerung ist kein Thema, das mit Leichtigkeit behandelt werden sollte. Der Erwerb und die Änderung der Staatsangehörigkeit sind etwas, das nicht oft im Leben

eines Menschen geschieht. Sie [die neue Staatsangehörigkeit] bedeutet, ein Loyalitätsverhältnis zu brechen und ein neues Loyalitätsverhältnis aufzubauen. Sie kann weitreichende Folgen haben und erzeugt wesentliche Veränderungen im Schicksal des Menschen, der sie erwirbt. Sie betrifft den Menschen persönlich, und sie allein aus dem Blickwinkel ihrer Auswirkungen bezüglich ihres Besitzes zu betrachten, würde ihre fundamentale Bedeutung unterschätzen. Um ihre internationalen Folgen zu beurteilen, ist es für das Land, das sie erteilt, unmöglich, die Umstände zu ignorieren, unter denen sie erteilt wurde, den ernsthaften Charakter der mit ihr verbunden ist, die reale und effektive, und nicht allein verbale Präferenz des Einzelnen, der nach ihr strebt.“³²

Obwohl in dem genannten Fall Nottebohm die Frage der Staatsangehörigkeit im Rahmen der internationalen Beziehungen betrachtet wurde, lässt die Definition des Internationalen Gerichtshofs der Vereinten Nationen die Betrachtung dieses Phänomens mithilfe internationaler Menschenrechtsnormen zu. Diese Tatsache liefert eine wichtige Grundlage, um die Menschenrechtsverletzungen der Menschenrechte durch das Aufzwingen der russischen Staatsangehörigkeit auf der Krim zu analysieren.

8. Internationale Normen der Staatsangehörigkeit als Bestandteil des internationalen Menschenrechtskatalogs

Dieser Abschnitt versucht die Antwort darauf zu geben, bei welchen internationalen gerichtlichen und quasi-gerrichtlichen Einrichtungen ist es für Betroffene auf der Krim möglich, einen Rechtsschutz zu ersuchen.

Die Staatsangehörigkeit ist eine Kategorie des Menschenrechtskatalogs im Rahmen der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte. Nach Artikel 15 der Erklärung wird jeder Person das Recht auf Staatsangehörigkeit garantiert und festgelegt, dass niemandem die Staatsangehörigkeit oder das Recht, die Staatsangehörigkeit zu wechseln, ohne Grund entzogen

werden kann. Auch die meisten übrigen internationalen Abkommen zum Schutz der Menschenrechte umfassen das Recht auf Staatsangehörigkeit.

Der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPbPR) verengt in seinem Artikel 24 etwas den Gesamtzusammenhang und spricht nur von dem Recht des Kindes, die Staatsangehörigkeit zu erwerben.

Am detailliertesten wird das Recht auf Staatsangehörigkeit durch Artikel 20 der Amerikanischen Menschenrechtskonvention (AMRK) geregelt. Seine Bestimmungen garantieren jedem Menschen das Recht auf die Staatsangehörigkeit des Landes, in dem er geboren wurde, und verbieten willkürliche Ausbürgerung sowie den Entzug des Rechts auf Änderung der Staatsangehörigkeit.

Die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) enthält im Gegensatz zu den oben genannten internationalen Abkommen keine Bestimmungen über die Staatsangehörigkeit. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte stellte fest, dass das Recht auf Staatsangehörigkeit nicht durch die Konvention gewährleistet werde, dennoch kann unter bestimmten Voraussetzungen eine Verletzung des Artikels 8 „Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens“ in Bezug auf die Staatsangehörigkeit in Betracht kommen.³³

Die Rechtsprechungspraxis der internationalen Justiz- und Quasi-Justizbehörden, die Fragen der Menschenrechtsverletzungen hinsichtlich der Staatsangehörigkeit behandeln, betrifft in erster Linie Vergehen von Staaten wie Ausbürgerung, Ablehnung der Ausscheidung aus der Staatsangehörigkeit oder ähnliches.³⁴ Das Aufzwingen der Staatsangehörigkeit, wie es auf der Krim der Fall ist, ist noch nicht Thema der rechtlichen Beurteilung durch internationale Gremien geworden.³⁵ Auch ist dieses neue Phänomen bislang kaum Gegenstand theoretischer Forschung von Wissenschaftlern.³⁶

Obwohl der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte sehr vorsichtig mit Fragen der Staatsangehörigkeit umgeht,³⁷ ist die Situation auf der Krim eine Gelegenheit, um die vorläufigen Bestimmungen zu überprüfen und Praktiken in dieser Hinsicht zu entwickeln, da die aufgezwungene russische Staatsangehörigkeit auf der Krim einen Präzedenzfall für den Europäischen Gerichtshof darstellt, der sich im Kontext der Verletzung des Privat- und Familienlebens behandeln lässt.

Zwar enthält die Europäische Konvention, wie gezeigt, keine Garantien für das Recht auf Staatsangehörigkeit, trotzdem kann der Bürgerstatus als Teil des von Artikel 8 garantierten Rechts auf Schutz des Privatlebens angesehen werden. Insbesondere ist die Selbstidentifizierung eine der Erscheinungsformen des Privatlebens.

Laut Artikel 8 der UN-Kinderrechtskonvention, „Identität“, ist die Staatsangehörigkeit ein Bestandteil der Individualität des Kindes. Es gibt – zumal angesichts der Position des Internationalen Gerichtshofs im oben erwähnten Fall Nottebohm bezüglich des grundlegenden Charakters der Staatsangehörigkeit im Leben eines jeden Menschen – keinen Grund für die Behauptung, dass die Staatsangehörigkeit im Erwachsenenalter diese Bedeutung verlieren würde.

Das Aufzwingen der Staatsangehörigkeit ist unter anderem eine Einmischung in die Identität der Person, die gemäß Artikel 8 der UN-Kinderrechtskonvention dem Schutz unterliegt. In diesem Zusammenhang haben die zwischenstaatlichen Beziehungen zwischen Russland und der Ukraine aktuell eine besondere Bedeutung: Mit der Einbürgerung ukrainischer Bürger in die Russische Föderation wurden diese mit einem Staat verbunden, der einen Akt der Aggression gegen ihre Heimat begangen hat, und sie werden verpflichtet, den Angreiferstaat mit Waffen zu verteidigen. Dadurch unterscheidet sich die Situation auf der Krim zum

Beispiel von einer Sezession, bei der der Übergang der Zuständigkeit friedlich auf der Grundlage des gegenseitigen Einverständnisses beider Länder stattfindet.

Das Aufzwingen der russischen Staatsangehörigkeit ist einerseits der zwangsweise Aufbau von Rechtsverhältnissen zwischen den Einwohnern der Krim und der Russischen Föderation, andererseits ist es ein Eingreifen Russlands in die Beziehung, die zuvor zwischen diesen und dem ukrainischen Staat bestand. Damit agierte die Russische Föderation über ihre Hoheitsgewalt hinaus. Sie verletzte zudem ihre im Rahmen des Budapester Memorandums eingegangenen Verpflichtungen bezüglich der Wahrung der ukrainischen Souveränität, mischte sich in innere Angelegenheiten der Ukraine und in die Beziehungen zwischen dem ukrainischen Staat und dessen Bürger ein.

9. Fazit

Nach der Annexion der Halbinsel Krim wurde die dortige Bevölkerung durch die Russische Föderation kollektiv eingebürgert. Dieses Vorgehen war zum einen der Versuch, sich das Gebiet samt der ganzen Bevölkerung anzueignen. Zum anderen ist es ein Eingriff in die inneren Angelegenheiten der Ukraine und in die bestehende bürgerliche Bindung zwischen den Einwohnern der Krim und dem ukrainischen Staat. Schließlich verstieß die Russische Föderation gegen die internationalen Normen der Menschenrechte, indem sie in die Privatsphäre der individuellen Personen eingriff.

Durch die Besetzung der Krim durch die Russische Föderation entstand eine Situation, in der fast alle Bewohner des besetzten Gebietes als russische Bürger anerkannt wurden, ohne dass sie über eine wirksame rechtliche Beziehung zu dem Land ihrer „neuen Staatsangehörigkeit“ verfügten. Die Entstehung einer

solcher Beziehung war keine Voraussetzung für die Gewährung des staatsbürgerlichen Status, sondern vielmehr dessen Folge.

Die ukrainischen Bürger, die formell eine Möglichkeit hatten, die Staatsangehörigkeit zu wählen, doch in Wirklichkeit aus Mangel an Zeit und Informationen sowie aufgrund anderer Umstände nicht in der Lage waren, bewusst zu entscheiden, standen vor der Wahl zwischen zwei gleich schlechten Varianten: Entweder verliert man die eigene Rechtspersönlichkeit und wird zum Ausländer in seiner Heimat oder man gibt seine ukrainische Identität auf.

Die beschriebenen Umstände und insbesondere der kollektive Charakter der Einbürgerung von Personen außerhalb des Hoheitsgebietes von Russland zeigen, dass der Wille der Bürger keinen wesentlichen Einfluss auf ihre zukünftige Staatsangehörigkeit hatte. Das Fehlen eines besonderen Status für die Bewohner der besetzten Gebiete und ihre Gleichstellung mit gewöhnlichen Ausländern erschweren das Leben der Bewohner auf der Krim, wenn die keinen russischen Pass erhalten, oder machen es sogar unmöglich.

Die kollektive exterritoriale Nationalisierung, die auf der Krim geschah, erschüttert den Wert des Bürgerinstituts im Völkerrecht, denn es ermöglicht, das Rechtsverhältnis der Bürger mit dem Staat in Frage zu stellen, so dass ihnen alle Vorteile entzogen werden, die sie dank dieser Verbindung hatten, zum Beispiel das Recht auf konsularischen Schutz. Solches Vorgehen, das die Bevölkerung eines bestimmten Gebietes dem Angreiferstaat unterzuordnen ermöglicht, bedroht die Weltordnung und ist im vorliegenden Fall als ein aggressives Expansionsmittel seitens der Russischen Föderation einzuordnen.

Auf der Krim wurde ein gefährlicher Präzedenzfall geschaffen, auf den das moderne Völkerrecht offenbar nicht vorbereitet war. Während das Völkerrecht meistens die Probleme der Vermeidung von Staaten-

losigkeit zum Gegenstand hat, wurde das Problem der willkürlichen Erzwingung einer Staatsangehörigkeit bisher fast völlig übersehen. Dieses Problem erfordert derzeit die ernsthafte Aufmerksamkeit der internationalen Gemeinschaft sowie die Entwicklung von neuen, zusätzlichen Prinzipien, weil es sowohl im Rahmen der außenpolitischen Beziehungen und des Völkerrechts als auch im Rahmen der Menschenrechte erhebliche Wirkmacht hat.

Der Weg, die Frage der Staatsangehörigkeit im Kontext der Menschenrechte zu betrachten, ermöglicht es jeder betroffenen Person, ihre Rechte selbst zu schützen, indem sie sich direkt an internationale gerichtliche und quasi-gerichtliche Einrichtungen – einschließlich des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und des UN-Menschenrechtsrates – wendet. Die Inanspruchnahme dieses Rechts hängt nicht von dem politischen Willen des entsprechenden Staates ab und ermöglicht es jedem Betroffenen, sich juristisch gegen eine erzwungene Staatsangehörigkeit zu wehren.

10. Empfehlungen an die internationale Gemeinschaft:

- Erstellen einer detaillierten Studie über die aktuelle Situation der Staatsangehörigkeit auf der Halbinsel Krim durch die Ernennung von Sonderberichterstattem im Rahmen internationaler Organisationen;
- Einbeziehung der internationalen Fachinstitutionen zur Entwicklung von Empfehlungen in Bezug auf die Beilegung der infolge der zwangsweisen Erteilung der russischen Staatsangehörigkeit entstandenen Situation;
- Einbeziehung der internationalen Fachinstitutionen zur Entwicklung einheitlicher Normen bezüglich der Rechte der der Einbürgerung

ausgesetzten Personen gegenüber der Willkür des Staates, unter Berücksichtigung des Willens der Bürger und zum Schutz ihrer Rechte;

- Internationale Nichtanerkennung der russischen Staatsangehörigkeit von ukrainischen Bürgern, die auf dem besetzten Gebiet der Halbinsel Krim leben, und deren Kontrolle, beispielsweise bei der Erteilung von Visa oder, falls sie sich im Ausland befinden, hinsichtlich konsularischer Hilfe, die nicht durch die Russische Föderation, sondern durch die Institutionen der Ukraine zu erfolgen hat, oder hinsichtlich Auslieferungsbegehren der Russischen Föderation.

11. Anmerkungen:

1. Am 23. Februar 2014 fand auf dem Nachimow-Platz in der Stadt Sewastopol eine Kundgebung statt, bei der ein russischer Bürger, Alexei Chaly, zum sogenannten Volksbürgermeister „gewählt“ wurde. Danach wurden um die Stadt Kontrollposten aufgestellt. Später, am 26. Februar 2014, fand vor dem Gebäude der Werchowna Rada der Autonomen Republik Krim eine Kundgebung von prorussischen und proukrainischen Kräften statt. In der Nacht nach der Kundgebung wurde das Gebäude der Werchowna Rada der Autonomen Republik Krim von zum angegebenen Zeitpunkt unbekanntenen Personen besetzt. Dennoch sind auf der durch den Befehl Nr. 160 vom 21. März 2014 des Verteidigungsministeriums Russlands eingeführten Medaille „Für die Rückholung der Krim“ die Daten 20.02.14 – 18.03.14 angegeben. Die Werchowna Rada der Ukraine hat im Gesetz vom 15. September 2015 den Besetzungsbeginn festgelegt: Offiziell gilt als Besetzungsbeginn der 20. Februar 2014. Werchowna Rada (2014): Gesetz der Ukraine über die Sicherung der Rechte und Freiheiten der Bürger sowie den rechtlichen Status auf dem temporär besetzten Gebiet der Ukraine. Verfügbar unter: <http://zakon0.rada.gov.ua/laws/show/1207-vii> [Letzter Zugriff am 17.12.2016].
2. Andrey Kondrashov (2015): Der Film „Krim. Der Weg in die Heimat“. Verfügbar unter: https://russia.tv/brand/show/brand_id/59195/ [Letzter Zugriff am 17.12.2016]. Der Film ist mit englischen Untertiteln unterlegt. Bezüglich der Beteiligung russischer Soldaten siehe ab 01:05:00.
3. Life (2015): Mit der Medaille „Für die Rückholung der Krim“ wurden ca. 300 russische Bürger ausgezeichnet. Verfügbar unter: <https://life.ru/t/новости/151348> [Letzter Zugriff am 17.12.2016].
4. Verordnung der Werchowna Rada der Autonomen Republik Krim (2014): „Über das Krim-Volksreferendum“. Verfügbar unter: <http://crimea.gov.ru/act/11689> [Letzter Zugriff am 01.01.2017].
5. Office of the United Nations High Commissioner for Human Rights (2014): Report on the human rights situation in Ukraine. Verfügbar unter: http://www.ohchr.org/Documents/Countries/UA/Ukraine_Report_15April2014.doc [Letzter Zugriff am 01.01.2016].
6. Gazeta.ru (2014): Die Krim hat Russland gewählt. Verfügbar unter: https://www.gazeta.ru/politics/2014/03/15_a_5951217.shtml [Letzter Zugriff am 17.12.2016].
7. Die Werchowna Rada (1996): Die ukrainische Verfassung, Artikel 133: Verfügbar unter: <http://zakon0.rada.gov.ua/laws/show/254%D0%BA/96-%D0%B2%D1%80/print1477560643170034> [Letzter Zugriff am 17.12.2016].
8. Der Kreml (2014): Vertrag zwischen der Russischen Föderation und der Republik Krim über die Aufnahme der Republik Krim in die Russische Föderation und die Schaffung neuer Subjekte in der Russischen Föderation. Verfügbar unter: <http://kremlin.ru/events/president/news/20605> [Letzter Zugriff am 01.01.2016].
9. Russische Zeitung (2014): Beschluss des Verfassungsgerichts der Russischen Föderation. Verfügbar unter: <https://rg.ru/2014/03/19/ks-site-dok.html> [Letzter Zugriff am 01.01.2016].

10. ConsultantPlus (2014): Das Föderale Gesetz „Über die Ratifizierung des Vertrages über die Aufnahme der Republik Krim in die Russische Föderation und die Schaffung neuer Subjekte in der Russischen Föderation“ [...]. Verfügbar unter: http://www.consultant.ru/document/cons_doc_LAW_160617/ [Letzter Zugriff am 01.01.2016].
11. ConsultantPlus (2014): Das Föderale Gesetz Nr. 6-FVG „Über die Aufnahme der Republik Krim in die Russische Föderation und die Schaffung in der Russischen Föderation neuer Subjekte: der Republik Krim und der Stadt des föderalen Ranges Sewastopol“. Verfügbar unter: <http://www.consultant.ru/cons/cgi/online.cgi?req=doc&base=LAW&n=200047&fld=134&dst=100136,0&rnd=0.46997960940071615#0> [Letzter Zugriff am 17.12.2016].
12. Allerdings muss betont werden, dass die sogenannte „Republik Krim“ laut Artikel 1 des Aufnahmevertrags ab dem Unterzeichnungsdatum des Vertrags, das heißt ab dem 18. März 2014, als in die Russische Föderation aufgenommen gilt.
13. International Criminal Court (2011): Rome Statute of the International Criminal Court, art. 8(2)(b)(viii). Verfügbar unter: <https://www.icc-cpi.int/NR/rdonlyres/ADD16852-AEE9-4757-ABE7-9CDC7CF02886/283503/RomeStatutEng1.pdf> [Letzter Zugriff am 01.02.2017].
14. Vgl. Anmerkung 10.
15. Zum Vergleich: Die Standorte des Föderalen Migrationsdienstes, bei denen man den Pass als Bürger der Russischen Föderation beantragen konnte, wurden auf der Basis des bereits bestehenden Netzes ähnlicher Einrichtungen des Staatlichen Migrationsdienstes der Ukraine geschaffen. Diese Standorte waren normalerweise nur wenige Gehminuten von den Wohnorten der Bürger in den großen Städten entfernt. Die neun Stellen des Föderalen Migrationsdienstes wurden in folgenden Städten eingerichtet: Sewastopol, Simferopol, Jalta, Bachtschysaraj, Bilohorsk, Jewpatorijja, Saki, Kertsch und Dschankoj. Der Hohe Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte (2014): Bericht über die Menschenrechte in der Ukraine. Verfügbar unter: http://www.un.org.ua/images/stories/Report_15_May_2014__ua.pdf [Letzter Zugriff am 01.02.2017].
16. Der Menschenrechtsbeauftragte der Russischen Föderation (2015): Bericht über die Menschenrechte in der Russischen Föderation im Jahr 2014. Verfügbar unter: <http://ombudsmanrf.org/www/upload/files/docs/appeals/doklad2014.pdf> [Letzter Zugriff am 01.02.2017].
17. Der Begriff „bewusste Entscheidung“ wird analog zu dem etablierten Begriff der „informierten Einwilligung zu medizinischen Interventionen“ verwendet, der eine solche Zustimmung auf der Grundlage ausreichender und aktueller Informationen über die Art der medizinischen Intervention, die damit verbundenen Risiken und die möglichen Konsequenzen vorsieht.
18. Der Menschenrechtsbeauftragte in der Republik Krim (2014): Der Bericht über die Menschenrechte in der Republik Krim im Jahr 2014. Verfügbar unter: <http://crimea.gov.ru/textdoc/ru/7/act/393pr.pdf> [Letzter Zugriff am 01.02.2017].

19. Laut Angaben der NRO „Regionales Zentrum für Menschenrechte“ gibt es eine große Anzahl von Menschen auf der Krim und auch unter denjenigen, die die besetzten Gebiete verließen, die keinen Antrag auf Beibehaltung der bisherigen Staatsangehörigkeit einreichten, aber auch den russischen Pass nicht beantragten. Es ist wichtig zu verstehen, dass diese Personen nach den russischen Gesetzen trotz des Mangels an entsprechenden Dokumenten als russische Bürger betrachtet werden. Siehe den Fall von Alexander Kolchenko (Anmerkung 21).
20. Zum Zeitpunkt des Zusammenbruchs Jugoslawiens hatten alle Bürger die doppelte Staatsangehörigkeit – zum einen die jugoslawische und zum anderen die der Republik, der sie angehörten. Nach dem Zusammenbruch Jugoslawiens verlor die ehemalige jugoslawische Staatsangehörigkeit ihre Bedeutung. Stattdessen gewährte Slowenien denjenigen eine gewisse Frist, die die slowenische Staatsangehörigkeit oder eine Aufenthaltserlaubnis erhalten wollten. Nach dem Ablauf der Frist wurden diejenigen, die dieses Recht nicht genutzt hatten, aus dem Register der slowenischen Bürger „gelöscht“. Dies führte dazu, dass sie in eine Situation gerieten, die der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) als Verlust der Rechtspersönlichkeit definierte. Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (2012): Case of Kurić and others v. Slovenia. Verfügbar unter: <http://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-111634> [Letzter Zugriff am 01.02.2017].
21. Menschenrechtsbeauftragte der Werchowna Rada der Ukraine (2015): Aksana Filipishyna „Gegen die Kinderrechte auf der Krim wurde seit dem Beginn der Annexion verstoßen“. Verfügbar unter: <http://www.ombudsman.gov.ua/ua/all-news/pr/5615-sm-aksana-filipishina-prava-ditini-v-krimu-pochali-porushuvati-vid-samogo/> [Letzter Zugriff am 01.02.2017]; Unian.net (2015): Ukrainischen Waisenkindern auf der Krim wird die russische Staatsangehörigkeit aufgezwungen. Verfügbar unter: <http://health.unian.net/country/1085947-ukrainskim-detyam-sirotam-v-kryimu-prinuditelno-prisvaivayut-rossiyskoe-grajdanstvo.html> [Letzter Zugriff am 01.02.2017].
22. Oleg Sentsov und Alexander Kolchenko wurden im Mai 2014 in Simferopol verhaftet. Ihnen wird die Beteiligung an terroristischen Gruppierungen vorgeworfen. Sie wurden nach Moskau überstellt und später nach den Artikeln 205 und 205.4 des Strafgesetzbuches der Russischen Föderation zu zwanzig bzw. zehn Jahren Haft verurteilt. Sie haben keine Erklärung zum Verzicht auf die russische Staatsangehörigkeit eingereicht, aber auch keine russischen Pässe erhalten. Obwohl sie die russische Staatsangehörigkeit für sich nicht anerkannt haben, weigert sich die russische Regierung unter Berufung auf die Tatsache, dass sie nach dem Gesetz Nr. 6 der FVG den Status als russische Bürger erworben haben, sie an die Behörden der Ukraine zu überstellen.
23. Unian.ua (2016): Russland hat verweigert, Sentsov an die Ukraine zu überstellen. Verfügbar unter: <https://www.unian.ua/politics/1583282-rosiya-vidmovilasya-peredati-ukrajini-sentsova.html> [Letzter Zugriff am 01.02.2017].
24. ConsultantPlus (2002): Föderales Gesetz Über die Staatsangehörigkeit. Verfügbar unter: http://www.consultant.ru/document/cons_doc_LAW_36927 [Letzter Zugriff am 01.02.2017].

25. Föderale Migrationsbehörde Russlands für die Krim und die Stadt Sewastopol (2014): Erklärung zur Meldung einer anderen Staatsangehörigkeit bei Krimeinwohnern und zum Verzicht auf die ukrainische Staatsangehörigkeit. Verfügbar unter: <https://web.archive.org/web/20160209125758/http://www.82.fms.gov.ru/press/news/item/51894/> [Letzter Zugriff am 01.02.2017].
26. Vereinte Nationen (1974): Definition der Aggression, Resolution der UN-Vollversammlung Nr. 3314. Verfügbar unter: http://www.un.org/ru/documents/decl_conv/conventions/aggression.shtml [Letzter Zugriff am 01.02.2017].
27. Werchowna Rada (1994): Memorandum über Sicherheitsgarantien für die Ukraine angesichts ihres Beitritts zu dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen. Verfügbar unter: http://zakon2.rada.gov.ua/laws/show/998_158 [Letzter Zugriff am 01.02.2017].
28. Vereinte Nationen (2014): Resolution adopted by the General Assembly on 27 March 2014. Verfügbar unter: <https://documents-dds-ny.un.org/doc/UNDOC/GEN/N13/455/17/PDF/N1345517.pdf?OpenElement> [Letzter Zugriff am 01.02.2017].
29. Internationales Komitee vom Roten Kreuz (1907): Übereinkommen über die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges (1907), Artikel 45. Verfügbar unter: <https://www.icrc.org/rus/resources/documents/misc/ha-gue-convention-iv-181007.htm> [Letzter Zugriff am 01.02.2017].
30. Interamerikanischer Gerichtshof für Menschenrechte (1984): Proposed Amendments to the Naturalization Provision of the Constitution of Costa Rica. Verfügbar unter: http://www.corteidh.or.cr/docs/opiniones/seriea_04_ing.pdf [Letzter Zugriff am 01.02.2017].
31. Internationaler Gerichtshof (1955): Reports of Judgments, Advisory, Opinions and Orders. Nottebohm Case (Liechtenstein v. Guatemala). Verfügbar unter: <http://www.icj-cij.org/docket/files/18/2674.pdf> [Letzter Zugriff am 01.02.2017].
32. Internationaler Gerichtshof (1955): Reports of Judgments, Advisory, Opinions and Orders. Nottebohm Case (Liechtenstein v. Guatemala), S. 24. Verfügbar unter: <http://www.icj-cij.org/docket/files/18/2674.pdf>, S.24 [Letzter Zugriff am 01.02.2017].
33. Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (2011): Case of Genovese v. Malta. Verfügbar unter: <http://hudoc.echr.coe.int/eng/?i=001-106785> [Letzter Zugriff am 01.02.2017].
34. Siehe zum Beispiel Gerichtsurteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in den Fällen: Rie-ner v. Bulgaria (Nr. 46343/99), Petropavlovskis v. Latvia (Nr. 44230/06), Karassev v. Finland, (Nr. 31414/96), Slivenko v. Latvia (Nr. 48321/99), Savoia and Bounegru v. Italy (Nr. 8407/05), Dragan and Others v. Germany (Nr. 33743/03), Mennesson v. France; Fedorova v. Latvia (Nr. 69405/01), Dadouch v. Malta; Slepčik v. the Netherlands and the Czech Republic (Nr. 30913/96) usw.

35. Das Regionale Zentrum für Menschenrechte bereitet derzeit die Beschwerden beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte und dem UN-Menschenrechtsausschuss wegen Diskriminierung und Verletzung des Rechts auf Privatleben durch das Vorgehen Russlands im Hinblick auf die Erzwingung zur Staatsangehörigkeit vor.
36. Der folgende Sammelband liefert einen Überblick über die aktuelle Rolle der Staatsangehörigkeit. Die Autoren erörtern eine Reihe von Themen, unter anderem die aufgezwungene Staatsangehörigkeit und sind der Meinung, dass es keine anerkannte Vorgehensweise zum Behandeln dieses Falles gibt. Die Schlussfolgerungen sind zudem widersprüchlich. *Routledge Research in International Law (2013): The Changing Role of Nationality in International Law*. Edited by Alessandra Annoni and Serena Forlati. London; New York: Routledge
37. Die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) umfasst im Gegensatz zu anderen internationalen Verträgen über Menschenrechte nicht das Recht auf eine Staatsangehörigkeit. Darüber hinaus wird die Staatsangehörigkeit traditionell den inländischen Angelegenheiten der Staaten zugeschrieben. So können durch Verweis auf die EMRK nur solche Folgen der souveränen Entscheidungen der Staaten hinsichtlich der Staatsangehörigkeit verhandelt werden, die offensichtlich die anderen mit dem Übereinkommen garantierten Rechte – in der Regel sind das die Fragen der Achtung des Privat- oder Familienlebens und der Diskriminierung – betreffen.

Editorial Team

Herausgeber: Prof. Dr. Mathias Jopp, Direktor, IEP

Bearbeiter:

Leitende Redaktion: Dr. Katrin Böttger, Stellvertretende Direktorin, IEP

Redaktion: Ljudmyla Melnyk, wissenschaftliche Mitarbeiterin; Magdalena Patalong, Projektmitarbeiterin, IEP

Lektorin: Dr. Dagmar Deuring

Layout: Dagmar Kolatschny, Sebastian von Stosch

Institut für Europäische Politik e.V.

Bundesallee 23

10717 Berlin

info@iep-berlin.de

www.iep-berlin.de

Supported by:



Auswärtiges Amt

Dialog Europa

Otto Wolff - Stiftung